

BESCHLUSSVORLAGE V389/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	23.09.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Verwaltung des Jugendamtes ist bei der Stadt Ingolstadt aufgeteilt in das Amt für Jugend und Familie einerseits sowie das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung andererseits. Aus diesem Grund sind auch beide Fachämter in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt entsprechend zu berücksichtigen.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt soll deshalb in der nachfolgend dargestellten Form jeweils um das Amt für vorschulische Bildung ergänzt werden (*Ergänzungen sind fett markiert*):

- § 2 Abs. 4 Satz 1:
Das Amt für Jugend und Familie **und das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung** ~~unterstützt~~ **unterstützen** die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

- § 6 Abs. 2 Satz 2:
Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie **oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung** beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

- § 7 Abs. 3 Satz 1:
Wird ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet, kann der Vorsitz auch durch den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie **oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung** geführt werden.